



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

Chur, 8. Juni 2020

Lockerungen der Massnahmen in der COVID-19-Pandemie: Aktuelle Bestimmungen ab 8. Juni 2020

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,
liebe Kolleginnen und Kollegen

Für die ab 6. Juni geltenden gelockerten Bestimmungen hat der Bund im Laufe der letzten Woche die Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 überarbeitet und aktualisiert. Im Folgenden gebe ich Ihnen einen groben Überblick:

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste werden jetzt unter den *Veranstaltungen* aufgeführt:

„Im Weiteren sind *Gottesdienste in all ihren Formen* in den betreffenden Kirchen und Gotteshäusern als *Veranstaltungen* nach dieser Bestimmung [Art. 6 und Erläuterungen] zu qualifizieren, **ebenso wie (bis anhin) Beerdigungen.**“

Die maximale Anzahl an einer Veranstaltung Anwesender (Teilnehmende *und* Ausführende zusammen gerechnet) beträgt 300 Personen.

Definition einer Veranstaltung:

*Eine öffentliche oder private **Veranstaltung** ... ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis.*

Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung.

Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Bei allen Veranstaltungen wird Folgendes verlangt:

- Es muss ein *Schutzkonzept* erarbeitet und umgesetzt werden. Dieses muss auf den Veranstaltungstyp und die Örtlichkeiten bezogen sein und geeignete Schutzmassnahmen enthalten.
- Bei Veranstaltungen, bei denen *enge Kontakte* zwischen den Personen nicht vermeidbar sind, müssen die *Kontaktangaben der teilnehmenden Personen* erhoben und auf Anfrage den Behörden weitergeleitet werden.
- Die Umsetzung aller Vorgaben muss von einer dafür bezeichneten *verantwortlichen Person* überwacht werden.

Schutzkonzept

Für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 gibt es ein Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit.

Dieses Rahmenschutzkonzept hält fest, dass zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte mitberücksichtigt werden müssen (im Falle der Gottesdienste: das Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme der Gottesdienste bzw.).

Das Rahmenschutzkonzept des Bundes führt drei Möglichkeiten auf, nach denen eine Veranstaltung organisiert werden kann.

Erste Möglichkeit: Distanzregeln werden eingehalten

Alle Personen können jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten.

- Sitzplätze sind so zu belegen, dass die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen im selben Haushalt eingehalten werden kann.
- Der „Personenfluss“ (Eingang, Ausgang, Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern eingehalten werden kann.

In diesem Fall ist nichts Weiteres zu unternehmen.

Zweite Möglichkeit: Schutzmassnahmen werden eingehalten

Ist das Einhalten der Distanz nicht möglich, sind andere Schutzmassnahmen anzuwenden (Tragen von Hygienemasken, Anbringen geeigneter Abschränkungen).

- Der Veranstalter muss alle Personen über die Umsetzung der Schutzmassnahmen informieren.
- Entweder tragen alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen) oder die Sitzplätze sind durch geeignete Abschränkungen voneinander getrennt.
- Der „Personenfluss“ (Eingang, Ausgang, Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern eingehalten werden kann.

Dritte Möglichkeit: Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden

Wenn die Schutzmassnahmen (zweite Möglichkeit) nicht angewandt werden können und es zu engen Kontakten kommt, gilt:

- Der Veranstalter informiert die Teilnehmenden darüber, dass der Abstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann.
- Er weist die Teilnehmenden darauf hin, dass ihre *Kontaktdaten erhoben werden müssen* und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Wichtig ist, dass die kantonalen Behörden die Kontakte zurückverfolgen können („Tracing“).

Definition eines engen Kontaktes:

Als **enger Kontakt** gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte

Das vom Bundesamt für Gesundheit überarbeitete *Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte* enthält in seiner Fassung vom 6. Juni einige weitere Hinweise, die es zu beachten gilt:

- Das Schutzkonzept muss auch die Vermeidung von **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** erfassen, zu denen es im Aussenbereich der Gotteshäuser kommen kann.
- Einlass und Auslass erfolgen kontrolliert und gestaffelt. (Dies ist eine besondere Herausforderung bei Abdankungen oder Konfirmationsgottesdiensten.)
- Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen Teilnehmenden ist *soweit möglich* zu verzichten.
- **Gemeindegesang** sollte bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsregeln sowie sehr guter Luftzirkulation (Dauerlüftung oder auch im Freien) möglich sein.
- Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte *in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern* oder Strafanstalten sind *mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten*.

Präsenzunterricht und Bildungsveranstaltungen

Präsenzunterricht und Präsenzlehrveranstaltungen sind zulässig, sofern ein Schutzkonzept umgesetzt wird, das eine Minimierung der Übertragungsrisiken gewährleistet.

Da der Religionsunterricht an den Schulen erteilt wird, sind für das Schutzkonzept die Schulen zuständig.

Die schulischen Schutzkonzepte können den Schutzkonzepten für den Konfirmandenunterricht zugrundegelegt werden.

Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in den Kirchgemeinden können wie eine öffentliche Veranstaltung behandelt bzw. durchgeführt werden.

Vielleicht ist Ihnen das Schutzkonzept dienlich, das die Fachstellen Gemeindeentwicklung und Religionspädagogik für Bildungsveranstaltungen der Fachstellen entwickelt haben.

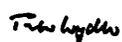
Ferienlager

Ferienlager für Kinder und Jugendliche sind möglich. Dafür muss ein Schutzkonzept nach Artikel 6d der COVID-19-Verordnung 2 erarbeitet und umgesetzt werden. Und der Organisator muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Auch bei Ferienlagern besteht die Pflicht zur Erfassung und Weiterleitung der Kontaktdaten. Die Anzahl der Teilnehmenden und Leitenden zusammen ist auf 300 Personen begrenzt.

Detailliertere Informationen und Bestimmungen zur Durchführung von Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der COVID-19-Verordnung 2 und den Erläuterungen dazu in ihrer aktuellsten Fassung.

Freundliche Grüsse
Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden



Peter Wydler
Kirchenratsaktuar